



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-258/21-26	
Datum	04.08.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	04.10.2022	beschließend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	20.10.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	17.11.2022	beschließend

Betreff:

Zwischenbericht zum Antrag 76/21-26 „E-Scooter stationsbasiertes Modell“

Bezug: Antrag Nr. 76/21-26 der CDU-Fraktion vom 03.03.2022

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehenden Bericht zur
Kenntnissnahme zu

Beschlusstext:

Kenntnissnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt nachstehenden Zwischenbericht zur Bearbeitung des
Antrags 76/21-26 „E-Scooter stationsbasiertes Modell“ zur Kenntnis..

Begründung:

Ziel

Ziel ist es, die Verleihangebote von E-Scootern in Rüsselsheim in ein stationsbasiertes Modell zu
überführen, um ein sicheres und ordnungsgemäßes Abstellen der E-Scooter zu gewährleisten.

Ausgangslage und Problem

E-Scooter gelten als Elektrokleinstfahrzeuge, deren Teilnahme am Straßenverkehr durch die
Straßenverkehrsordnung (StVO) und die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) vom
06.06.2019 geregelt ist. Im Wesentlichen regelt die eKFV die technischen Voraussetzungen und
Anforderungen an die Inbetriebsetzung der Fahrzeuge, die Berechtigung, diese zu führen, sowie
die zulässigen Verkehrsflächen, Verhaltensregeln und Ordnungswidrigkeiten.

Eine rechtliche Grundlage für die Handhabung von stationslosen Verleihsystemen von E-Scootern besteht ebenso wie für Fahrrad-Verleihsysteme nicht. So konnte die Frage, inwiefern auf Gehwegen geparkte E-Scooter eine Nutzung öffentlicher Straßen durch erlaubnisfreien Gemeingebrauch oder im Wege der erlaubnispflichtigen Sondernutzung darstellen, mangels einschlägiger Rechtsprechung und Gesetzgebung bislang nicht eindeutig beantwortet werden (vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags; E-Scooter – Gemeingebrauch oder Sondernutzung, 06.04.2020).

Am 20.11.2020 ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes (OVG) Münster (Aktenzeichen 11 B 1459/20) ergangen, das sich mit dieser Thematik befasst. Gemäß der Rechtsprechung des OVG stellt das Aufstellen von Fahrrädern im öffentlichen Straßenraum eine Sondernutzung dar, die eine Sondernutzungserlaubnis voraussetzt. Hierbei handelt es sich um eine Straßennutzung, die über den Gemeingebrauch hinweg vollzogen wird und nicht zum Zwecke des Verkehrs, sondern zu anderen Zwecken genutzt wird.

Nach Ansicht des OVG Münster wird durch das Unternehmen neben dem Abstellen des Fahrzeuges maßgeblich das gewerbliche Ziel verfolgt, den Abschluss eines Mietvertrages zu erwirken, der eine Entriegelung und Inbetriebnahme ermöglicht (vgl. OVG Münster, Abstellen von Mietfahrrädern im öffentlichen Straßenraum, NJW 2020, 2798 2799).

Die Rechtsprechung des OVG Münster für das Abstellen von Mietfahrrädern lässt sich analog auf das Vorgehen für E-Scooter in der Stadt Rüsselsheim am Main übertragen.

Die aktuell gültige Sondernutzungssatzung der Stadt Rüsselsheim am Main beinhaltet jedoch keine Festsetzungen zum Umgang mit Sharing-Anbietern, sodass die Rahmenbedingungen zum Betrieb der E-Scooter-Verleihsysteme in Rüsselsheim durch Betriebsvereinbarungen mit den Anbietern festgesetzt sind.

Die darin enthaltenen Vereinbarungen regeln unter anderem den Betrieb, das Abstellen und die Überwachung der E-Scooter und gehen dabei über die gesetzlichen Bestimmungen gemäß der StVO und der eKFV hinaus. Im Rahmen der Kapazitäten innerhalb der Verwaltung wird die Einhaltung dieser Vereinbarungen überprüft.

Eingehende Meldungen von falsch abgestellten E-Scootern oder mit E-Scootern verbundene Beschwerden werden durch die Verwaltung an die E-Scooter-Verleihanbieter umgehend weitergeleitet, damit diese einen ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen können. Sollte nach der in der Betriebsvereinbarung definierten Frist von 24 Stunden kein ordnungsgemäßer Zustand eingerichtet worden sein, werden die E-Scooter durch die Stadt Rüsselsheim am Main auf Kosten der Anbieter entfernt. E-Scooter, von denen akute Gefährdungen ausgehen, werden umgehend durch die Stadt Rüsselsheim am Main entsprechend der Betriebsvereinbarung auf Kosten des Anbieters entfernt.

Sanktionierungen bei Nicht-Einhaltung der Betriebsvereinbarung sind jedoch nicht möglich. Es können ausschließlich Verstöße gegen die StVO geahndet werden.

Lösung und weiteres Vorgehen

Für rechtlich bindende Festsetzungen, die über die StVO hinausgehen und sanktioniert werden können, ist eine Anpassung der Sondernutzungssatzung erforderlich. Die Vorbereitungen hierzu werden zurzeit getroffen.

Im Rahmen einer Sondernutzungsgenehmigung kann auch die ausschließliche Nutzung von Stationen festgesetzt werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass eine ausreichende Stationsdichte erforderlich ist, damit das Mobilitätsangebot attraktiv bleibt. Dies erfordert eine entsprechend hohe Anzahl an Stationen. Für die Festlegung der Anzahl und Standorte der Stationen ist eine konzeptionelle Grundlage erforderlich, damit dies bedarfsgerecht erfolgen kann.

Da die Stationen anbieterunabhängig sein werden, ist die Stadt für die Bereitstellung der Flächen und die Einrichtung der Stationen (Markierung, Beschilderung etc.) verantwortlich. Ebenso sind die Kosten für die Einrichtung von der Stadt zu tragen. Eine entsprechende Refinanzierung ist über die Sondernutzungsgebühr möglich.

Sobald ein Entwurf einer angepassten Sondernutzungssatzung erarbeitet worden ist, wird dieser der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Rüsselsheim am Main, 04.10.2022

Dennis Grieser
Bürgermeister